

Brauchen wir eine Differenzierung von Gruppenlehrtherapeut_in und Gruppenlehranalytiker_in in der D3G?

Anlass der Themenstellung zum 2. FORUM war ein Antrag an die MV der D3G und an die Weiterbildungskommission einiger Mitglieder der D3G (s. u.). Der Antrag beinhaltete die Forderung

1. auf Änderung der Weiterbildungsordnung mit der Forderung nach Differenzierung des Status eines Gruppenlehranalytikers und Gruppenlehrtherapeuten. Gruppenlehrtherapeuten bedürfen einer Weiterqualifikation, um Gruppenlehranalytiker zu werden.

Begründet wird dies folgendermaßen:

„Die Zukunft unserer Gesellschaft hängt wesentlich von der Qualität unserer Aus- und Weiterbildung ab. Gruppenlehranalytiker der D3G sollen in analytischer Gruppentherapie, d.h. in einem Verfahren ausbilden, das auf langfristige, mit tiefer Regression arbeitende Prozesse ausgerichtet ist. Dafür müssen sie selbst über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse in diesem Verfahren verfügen. Bei einer tiefenpsychologisch fundierten Einzelselbsterfahrung und einer zeitlich auf 80 Doppelstunden begrenzten Gruppenselbsterfahrung ist dies in der Regel nicht gegeben. Die tiefenpsychologische Selbsterfahrung bietet in der Regel keine Selbsterfahrung in einem längeren analytischen Prozess, sondern ist definitionsgemäß auf ein Verfahren ausgerichtet, das mit einem zeitlich eng befristeten Rahmen arbeitet, regressive Prozesse möglichst einschränkt und fokale therapeutische Ziele verfolgt. Der Mangel an adäquater analytischer Selbsterfahrung kann nicht durch eine in der Regel dann auf 2 Jahre begrenzte Selbsterfahrung in einer analytischen Gruppe ausgeglichen werden.“¹

Antrag und Engagement der Gruppe ist besonders deswegen zu würdigen, da wesentliche Konfliktlinien und -punkte innerhalb der Gesellschaft benannt und damit zur Diskussion gestellt werden. Im Wesentlichen greifen sie auch die Gründungskonflikte der Gesellschaft auf – die in der Auflösung des alten DAGG mit der Sektionseinteilung von KuP und AG / IDG bzw. der Vereinigung von KuP und AG / IDG angelegt und in der Matrix virulent bleiben.

¹ *alle kursiv gedruckten Absätze sind zitierte aus den zur Diskussion gestellten Anträgen unserer Mitglieder Werner Beck, Isolde Böhme, Rupert Martin, Ute Moini-Afchari, Elke Horn, Michael Lacher, Peter Potthoff und Klaus Wackernagel zur MV vom 14.6.2014 in Dresden.

Die Begründung legt nahe, vorab folgende Punkte zu diskutieren:

- Die Definition der Begrifflichkeiten „Gruppenanalyse“, „Gruppenpsychotherapie“, „analytische Gruppenpsychotherapie“, „tiefenpsychologisch fundierte Gruppenpsychotherapie in Abgrenzung zueinander.
- Inwieweit im Antrag terminologisch eine Gleichsetzung von Gruppenanalyse und analytischer Gruppenpsychotherapie einerseits und tiefenpsychologisch fundierter Gruppenpsychotherapie und Gruppenpsychotherapie andererseits erfolgt.
- Inwieweit in Abgrenzung dazu die Position zu vertreten ist, dass Gruppenpsychotherapie ein Anwendungsfeld der Gruppenanalyse ist und analytische und tiefenpsychologisch fundierte Gruppenpsychotherapie als zwei Anwendungsformen der Gruppenanalyse im Anwendungsfeld der Gruppenpsychotherapie zu verstehen sind.

Gehen wir den Antrag in seinen einzelnen Punkten durch, liefert er weitere interessante Diskussionsansätze:

„Die Zukunft unserer Gesellschaft hängt wesentlich von der Qualität unserer Aus- und Weiterbildung ab“.

- Diesem einleitenden Satz ist vorbehaltlos zuzustimmen.

„Gruppenlehranalytiker der D3G sollen in analytischer Gruppentherapie, d.h. in einem Verfahren ausbilden, das auf langfristige, mit tiefer Regression arbeitende Prozesse ausgerichtet ist.“

- Der Satz stellt die Frage, inwieweit Gruppenanalyse und damit die Tätigkeit des Gruppenlehranalytikers als wesentlichen Gegenstand die Arbeit mit langfristigen, mit tiefer Regression arbeitenden Prozessen hat.
- Oder ist in Abgrenzung dazu zu vertreten, dass das Wesentliche eine gruppenanalytische Erkenntnishaltung und Methodik ist, die sich auch in anderen Prozessen manifestiert und Anwendung findet, als in langfristigen, regressiven Prozessen.

„Dafür müssen sie (die Gruppenlehranalytiker) selbst über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse in diesem Verfahren verfügen.“

- Dem ist zuzustimmen. Zu diskutieren ist, was als ausreichend zu erachten ist.

„Bei einer tiefenpsychologisch fundierten Einzelselbsterfahrung und einer zeitlich auf 80 Doppelstunden begrenzten Gruppenselbsterfahrung ist dies in der Regel nicht gegeben.“

Es stellt sich die Frage, ob dem grundsätzlich so ist oder dies gleichermaßen für die Gruppenselbsterfahrung, ob nach analytischer oder tiefenpsychologisch fundierte Einzelselbsterfahrung, gilt und:

- Wie beeinflusst überhaupt Einzelselbsterfahrung Gruppenselbsterfahrung?

- Welche einzeltherapeutische Vorselbsterfahrung – eine tiefenpsychologisch fundierte oder analytische – ist hinderlicher oder förderlicher für eine gruppenanalytische Weiterbildung?
- Welches sind die Spezifika der unterschiedlichen Formen von Selbsterfahrung sind und welche Vorbedingung bilden sie für eine gruppenanalytische Weiterbildung?

Fakt ist, dass unabhängig von einer analytischen oder tfp Einzel-Selbsterfahrung die gruppenanalytische Selbsterfahrung in der Gruppenanalytischen Weiterbildung der Zentralen Weiterbildungsstätten i. d. R. gleich lang ist, d. h. keine Qualitätsunterschiede bestehen.

„Die tiefenpsychologische (Einzel-)Selbsterfahrung bietet in der Regel keine Selbsterfahrung in einem längeren analytischen Prozess, sondern ist definitionsgemäß auf ein Verfahren ausgerichtet, das mit einem zeitlich eng befristeten Rahmen arbeitet, regressive Prozesse möglichst einschränkt und fokale therapeutische Ziele verfolgt.“

- Dem ist zuzustimmen, doch gilt es wiederum zu diskutieren, inwieweit dies Konsequenzen – und wenn ja welche – auf die gruppenanalytische Weiterbildung hat. Ist dieser Umstand hinderlich oder förderlich für eine gruppenanalytische Weiterbildung?

„Der Mangel an adäquater analytischer Selbsterfahrung kann nicht durch eine in der Regel dann auf 2 Jahre begrenzte Selbsterfahrung in einer analytischen Gruppe ausgeglichen werden.“

- Zentral stellt sich die Frage des Zusammenhangs und der Wechselwirkungen von einzeltherapeutischer und gruppenanalytischer Selbsterfahrung.
- Die gruppenanalytische Selbsterfahrung erfordert nach D3G-WBR unabhängig davon, ob eine analytische oder tfp-Einzelselbsterfahrung vorliegt, gleichermaßen min. 80 Sitzungen. Tfp-Vorselbsterfahrung umfasst hingegen häufig bereits längere Gruppenselbsterfahrung, sodass Weiterbildungsabsolventen mit Tfp-Vorbildung u. U. über eine fundiertere vorbestehende Gruppenselbsterfahrung verfügen.

2. Der Antrag beinhaltet des Weiteren eine Forderung zur

„Diskussion von Statusfragen innerhalb der D3G“:

„die derzeitigen Regularien sehen eine Vollmitgliedschaft sowohl für voll ausgebildete Gruppenanalytiker als auch für tiefenpsychologisch fundiert ausgebildete Gruppenpsychotherapeuten vor. Aus unserer Sicht sollte diese integrative Mitgliedschaft beibehalten werden. Gleichzeitig sollte aber auch diskutiert und klargestellt werden, dass die Mitgliedschaft in der D3G nicht automatisch (d.h. ohne evtl. Nachqualifizierung) auch den Status eines Gruppenanalytikers beinhaltet (zur inhaltlichen Begründung der Unterscheidung von Gruppenanalytikern und Gruppenpsychotherapeuten s. auch die Ausführungen zum unserem Antrag auf Änderung der Weiterbildungsrichtlinien). Andernfalls werden die sehr umfangreichen Aus- und Weiterbildungsgänge zum Gruppenanalytiker an den verschiedenen Weiterbildungsstätten der D3G entwertet. Diese Differenzierung ergibt sich sachlich, stellt aber auch eine Notwendigkeit dar, wenn die D3G in der Fachöffentlichkeit als seriöse Fachgesellschaft wahrgenommen werden will. Es wäre völlig unüblich, wenn durch den Beitritt zu einer Fachgesellschaft automatisch neue Qualifikationen erworben werden, ohne dass dafür zusätzliche

qualifizierende Aus- oder Weiterbildungsschritte zu erbringen sind."

Daraus ergeben sich mögliche weitere Diskussionsstränge.

„die derzeitigen Regularien sehen eine Vollmitgliedschaft sowohl für voll ausgebildete Gruppenanalytiker als auch für tiefenpsychologisch fundiert ausgebildete Gruppenpsychotherapeuten vor.

- Wie ist eine Differenzierung zwischen „voll ausgebildeter Gruppenanalytiker“ und *nur* „tiefenpsychologisch fundierter Gruppenpsychotherapeut“ zu verstehen? Wird eine Statusdifferenz postuliert, die aufgrund einer nicht hinreichenden Klarheit der Definition der Begrifflichkeiten beruht (s. o.), die empirisch nicht überprüft ist.
- Wie ist die Differenzierung resp. Definition von „Gruppenanalytiker“, „tiefenpsychologisch fundierter Gruppenpsychotherapeut“ und „analytischer Gruppenpsychotherapeut“ zu denken? (s.o.)
- Wie kann eine solche Differenzierung begründet werden, wenn definitionsgemäß davon auszugehen ist, dass analytische Gruppenpsychotherapie und tf-Gruppenpsychotherapie als zwei Anwendungsformen der Gruppenanalyse zu verstehen sind - die aufgrund ihrer jeweiligen „Eigenart der Methodik und dadurch bewirkten Prozesse eine spezifische Schulung erfordern“ (Ermann 2015) resp. Weiterbildung.

„Aus unserer Sicht sollte diese integrative Mitgliedschaft beibehalten werden.“

Dies war Anliegen bei der Gründung der D3G und bedarf offensichtlich keiner Diskussion.

„Gleichzeitig sollte aber auch diskutiert und klargestellt werden, dass die Mitgliedschaft in der D3G nicht automatisch (d.h. ohne evtl. Nachqualifizierung) auch den Status eines Gruppenanalytikers beinhaltet (zur inhaltlichen Begründung der Unterscheidung von Gruppenanalytikern und Gruppenpsychotherapeuten s. auch die Ausführungen zum unserem Antrag auf Änderung der Weiterbildungsrichtlinien).“

Die sich daraus ergebenden Diskussionspunkte wurden oben ausgeführt.

- Welche Konsequenzen hätte dies für die Weiterbildungsrichtlinien der D3G? Konsequenterweise wäre dann zu fordern, dass sowohl im Bereich analytischer Gruppenpsychotherapie als auch tf-Gruppenpsychotherapie Tätige sich wechselseitig weiterbilden müssen, wenn sie Gruppenlehranalytiker resp. Gruppenlehrtherapeut werden wollen, um die volle Kompetenz eines Gruppenlehranalytikers zu erwerben.
- Muss der „vollkompetente“ Gruppenlehranalytiker dann Selbsterfahrung, Theorie und Praxis in beiden Anwendungsformen nachweisen?

„Andernfalls werden die sehr umfangreichen Aus- und Weiterbildungsgänge zum Gruppenanalytiker an den verschiedenen Weiterbildungsstätten der D3G entwertet. Diese Differenzierung ergibt sich sachlich, stellt aber auch eine Notwendigkeit dar, wenn die D3G in der Fachöffentlichkeit als seriöse Fachgesellschaft wahrgenommen werden will“.

- Ist es eine Entwertung oder Anerkennung der sehr umfangreichen Aus- und Weiterbildungsgänge zum Gruppenanalytiker an den verschiedenen Weiterbildungsstätten der D3G, wenn diese unabhängig von einer tf- oder analytischen einzelpsychotherapeutischen Vorweiterbildung als eine gruppenanalytische anerkannt werden?
- Würde D3G sich in der Fachöffentlichkeit als seriöse Fachgesellschaft nicht desavouieren, wenn sie gleiche gruppenanalytische Weiterbildung nur aufgrund unterschiedlicher einzeltherapeutischer Aus- und Weiterbildung nicht als gleichwertig anerkennen würde, solange eine wirkliche empirische Fundierung dieser Differenzierung nicht existiert?

„Es wäre völlig unüblich, wenn durch den Beitritt zu einer Fachgesellschaft automatisch neue Qualifikationen erworben werden, ohne dass dafür zusätzliche qualifizierende Aus- oder Weiterbildungsschritte zu erbringen sind.“

- Inwieweit wird hier ein Sachverhalt für die D3G postuliert, der so gar nicht gegeben ist?

Besteht Konsens darüber, dass analytische und tf Gruppenpsychotherapie als zwei Anwendungsformen von Gruppenanalyse zu verstehen sind und, wie im Antrag gefordert, der Gruppenlehranalytiker resp. Gruppenlehrtherapeut nach Anwendungsform zu differenzieren ist, müsste konsequenterweise eine weitergehende Differenzierung gefordert werden.

Es ergäbe sich dann die Notwendigkeit der Einführung von min. vier Formen Gruppenlehranalytiker:

- Gruppenlehranalytiker – Gruppenlehrtherapeut für analytische Gruppenpsychotherapie
- Gruppenlehranalytiker – Gruppenlehrtherapeut für tiefenpsychologisch fundierte Gruppenpsychotherapie
- Gruppenlehranalytiker – Gruppenlehrtherapeut für analytische und tiefenpsychologisch fundierte Gruppenpsychotherapie
- Gruppenlehranalytiker – Gruppenlehranalytiker im Bereich nicht klinischer Anwendungsfelder

Die Differenzierung ließe sich sicherlich fortführen. Doch macht das Sinn?

Im Folgenden soll nochmals anhand von Fallbeispielen möglicher Zugangswege zum Gruppenanalytiker / Gruppenpsychotherapeut die Schwierigkeit einer solchen Differenzierung – von Gruppenanalytiker – Gruppenpsychotherapeut – Gruppenlehranalytiker – Gruppenlehrtherapeut – aufgezeigt werden:

FB 1: Ein Facharzt für Psychosomatische Medizin absolviert eine volle gruppenanalytische Weiterbildung bei GRAS nach den anerkannten Standards der D3G. Im Rahmen seiner Facharzt-Weiterbildung ist er 5 Jahre praktisch klinisch tätig gewesen, hat er min. 240 Std. Theorie nachzuweisen, 120 Erstinterviews mit SV dokumentiert, 1500 Behandlungsstd. mit SV im Verhältnis 1:4 abgeleistet, davon min. 100 Sitzungen Gruppenpsychotherapie und an Selbsterfahrung min. 150 Sitzungen Einzel- und Gruppen-SE. Wer den klinischen Alltag kennt, weiß, dass es weit mehr als 100 Sitzungen Gruppen-PT sind, die er abgeleistet hat und mehr als 150 Sitzung Selbsterfahrung. Im klinischen Alltag hatte er 2-3-mal pro Woche Gruppe. Dieser FA lässt sich nun nieder und integriert in seinen Praxisalltag 3 Gruppen. Weil er keine einzelanalytische Ausbildung hat bietet er „nur“ tf-Gruppenpsychotherapie an, die er natürlich auf der Grundlage seiner gruppenanalytischen Weiterbildung analytisch mit begrenztem Behandlungskontingent durchführt. Nach der Logik des Antrags dürfte dieser Facharzt sich nach der absolvierten GRAS-Weiterbildung nur Gruppenpsychotherapeut nennen und im Weiteren nach D3G-WBR, wenn er alle entspr. Voraussetzungen erworben hat, „nur“ Gruppenlehrtherapeut?

FB 2: Ein Arzt/Psychologe hat nach den DGPT-Kriterien seine volle einzelanalytische Weiterbildung gemacht und im Anschluss daran wie Fall 1 eine volle Gruppenanalytische Weiterbildung.

Im Rahmen seiner einzelanalytischen Weiterbildung hat er nach DGPT-Kriterien 600 Std. Theorie erworben einschl. KTS, an Diagnostik 20 EI mit SV abgeleistet, 1000 Behandlungsstunden davon min. 2 Fälle mit mehr als 250 Sitzungen insgesamt mit min. 200 Std. SV, einen TP-Fall muss er nicht zwingend gemacht haben. An SE hat er in der Regel um die 600 – 1000 Sitzungen Einzel-SE mit garantiert nicht einer Gruppen-SE-Sitzung. Mit dieser Vorerfahrung absolviert er nun die gleiche gruppenanalytische Weiterbildung wie der Absolvent von Fall 1.

Dieser Regelfall des Vollanalytikers wird nach der Niederlassung im Durchschnitt 1 analytische Langzeit-Gruppe in der Praxis haben. Nach erwähntem Antrag darf er sich der vollen gruppenanalytischen Kompetenz bewusst sein und, wenn er wie Fall 1 gemäß D3G-WBR die Voraussetzungen erworben hat, sich Gruppenlehranalytiker der D3G nennen, mit der Befähigung, genauso langzeit- wie kurzzeit-gruppentherapeutische, analytische wie tiefenpsychologisch fundierte Gruppenprozesse zu supervidieren.

FB 3: Ein Psychologe erwirbt seine Approbation in analytischer Fachkunde gemäß PTG. Er hat im Psychiatrischen Jahr und Einrichtungen der SozVers. als Praktikant 1800 Std absolviert, zudem 600 Std Theorie und 600 Std. psychoanalytische Behandlungen mit 150 SV, und als analytische Selbsterfahrung min. 120 Sitzungen. Dieser absolviert nun wiederum eine gruppenanalytische Weiterbildung an einer zentralen Weiterbildungsstätte, lässt sich nieder und führt nun in der Regel eine analytische Gruppe pro Woche durch (der Regelfall). Auch er ist nach o. a. Antrag in Abgrenzung zu Fall 1 als voll ausgebildeter Gruppenanalytiker zu bezeichnen.

Die Beispiele sollen die Schwierigkeit der Differenzierung der Qualifizierung im Rahmen der gruppenanalytischen Weiterbildung aufzeigen.

Chr. Warrlich